

Reglement über die Konzessionsabgabe für Stromlieferung

2022

Öffentliche Auflage

Die Stimmberechtigten beschliessen gestützt auf Art. 89 des Organisationsreglements (OgR) der Gemeinde Kirchdorf vom 21. Mai 2017, nachfolgendes Reglement:

- Zweck** **Art. 1** ¹ Dieses Reglement regelt die Konzessionsabgabe mit dem Energieversorgungsunternehmen (EVU) und stellt die Äquivalenz der Kostenverrechnung durch das EVU an den Endverbraucher sicher.
- Benützung öffentlicher Grund** **Art. 2** ¹ Das EVU ist ausschliesslich berechtigt, den öffentlichen Grund der Gemeinde Kirchdorf für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt seiner ober- und unterirdischen Anlagen für die Versorgung mit elektrischer Energie in Anspruch zu nehmen.
- ² Der Gemeinderat vereinbart mit der EVU die Einzelheiten der Benützung des öffentlichen Grundes.
- Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsversorgung** **Art. 3** ¹ Das EVU bezahlt der Gemeinde für das Recht auf Benützung des öffentlichen Grundes im Bereich der Elektrizitätsversorgung eine Konzessionsabgabe der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden ausgespeisten Energie.
- ² Die Konzessionsabgabe beträgt maximal 1.5 Rappen pro Kilowattstunde. Die Abgabe ist auf maximal CHF 300.00 pro Zähler beschränkt.
- ³ Das EVU belastet diese Abgabe den Endkundinnen und Endkunden anteilmässig als Abgabe oder Leistung an das Gemeinwesen gemäss der Stromversorgungsgesetzgebung als Bestandteil des Netznutzungsentgelts.
- ⁴ Der Gemeinderat schliesst mit dem EVU einen Konzessionsvertrag ab und vereinbart die Höhe der Konzessionsabgabe im Rahmen von Abs. 2 + 3 hiervor.
- Inkrafttreten** **Art. 4** ¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Genehmigungsvermerk

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Kirchdorf haben das Reglement über die Konzessionsabgabe für Stromlieferung an der Gemeindeversammlung vom 25. November 2021 genehmigt.

Im Namen der Einwohnergemeinde Kirchdorf

Samuel Moser
Präsident

Peter Blatti
Sekretär

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Reglement über die Konzessionsabgabe für Stromlieferung während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 25. November 2021 öffentlich in der Gemeindeverwaltung Kirchdorf aufgelegt worden ist. Die Auflage ist im Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburgerland vom 21. Oktober 2021 mit Hinweis auf die Beschwerdefrist bekannt gemacht worden. Innert der gesetzlichen Frist sind keine Beschwerden eingereicht worden.

10. Januar 2022

Peter Blatti
Gemeindeschreiber